



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

# Stellungnahme 3/2021

**Stellungnahme des EDSB zum  
Abschluss des Handelsabkommens  
zwischen der EU und dem Vereinigten  
Königreich und zum Abkommen  
zwischen der EU und dem Vereinigten  
Königreich über den Austausch von  
Verschlusssachen**



22. Februar 2021

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Wiewiorowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 besagt: „Nach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, konsultiert die Kommission den EDSB“, und gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g muss der EDSB „von sich aus oder auf Anfrage alle Organe und Einrichtungen der Union bei legislativen und administrativen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beraten“.*

*Diese Stellungnahme ergeht im Hinblick auf den Auftrag des EDSB, die Organe der Union bezüglich der kohärenten und konsequenten Anwendung der unionsrechtlichen Datenschutzgrundsätze im Zusammenhang mit der Aushandlung von Abkommen mit Drittländern zu beraten. Die Stellungnahme beruht auf der allgemeinen Verpflichtung, dass von der Union geschlossene internationale Übereinkünfte mit den Bestimmungen des AEUV im Einklang stehen und die Grundrechte, die ein zentraler Grundsatz des Unionsrechts sind, wahren müssen. Insbesondere ist die Einhaltung von Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 16 AEUV sicherzustellen.*

## Zusammenfassung

Am 26. Dezember 2020 nahm die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen an.

Angesichts der erwarteten weiterhin engen Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich **begrüßt der EDSB die** zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich unterzeichneten **Abkommen** über Handel und Zusammenarbeit und über Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen. Insbesondere ist er sehr zufrieden mit der Tatsache, dass eines der wesentlichen Elemente des Handels- und Kooperationsabkommens (TCA) die Achtung und Wahrung der Menschenrechte ist. Er begrüßt ferner die Zusage der Vertragsparteien im TCA, ein hohes Maß an Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Der EDSB ist sich der besonderen Bedingungen, unter denen diese Abkommen ausgehandelt wurden, sowie der besonderen früheren und künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bewusst.

Was die den Handel betreffenden Bestimmungen anbelangt, so **bedauert der EDSB, dass das TCA die horizontalen „EU-Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre im Titel „Digitaler Handel“ von EU-Handelsabkommen, die 2018 von der Europäischen Kommission gebilligt wurden, nicht getreu übernommen hat.** Die an diesen horizontalen Bestimmungen vorgenommenen Änderungen in Verbindung mit anderen Bestimmungen des TCA lassen nämlich im Bereich des digitalen Handels Zweifel an der Wahrung der Autonomie der EU in Bezug auf die Grundrechte auf Datenschutz und Privatsphäre aufkommen.

Der EDSB vertritt seit langem die Auffassung, dass der Schutz personenbezogener Daten als ein Grundrecht in der Union in Verhandlungen über Handelsabkommen der EU nicht zur Diskussion stehen kann. Es ist allein Sache der EU, darüber zu entscheiden, wie der Schutz der Grundrechte im Unionsrecht umgesetzt wird. Die Union kann und sollte keine internationalen Handelsverpflichtungen eingehen, die mit ihren eigenen Datenschutzvorschriften unvereinbar sind. Gespräche über Datenschutz und Handelsverhandlungen mit Drittländern können einander ergänzen, müssen jedoch getrennt geführt werden. Der Austausch personenbezogener Daten zwischen der EU und Drittländern sollte über die im EU-Datenschutzrecht vorgesehenen Mechanismen ermöglicht werden. Daher fordert der EDSB die Kommission auf, ihr Bekenntnis zu den horizontalen Bestimmungen als einzige Grundlage für künftige Handelsabkommen der EU mit Drittländern zu bekräftigen und darauf hinzuweisen, dass der Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf Privatsphäre nicht verhandelbar sein werden.

Was Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen anbelangt, so lobt der EDSB die Kommission für die in das TCA aufgenommenen Datenschutzgarantien, die angesichts der Sensibilität dieser Zusammenarbeit umso wichtiger sind. Er bedauert jedoch, dass bestimmte Garantien sowohl in den allgemeinen Bestimmungen, die weder eine Kategorisierung der betroffenen Personen gemäß Artikel 6 der Strafverfolgungsrichtlinie noch

detailliertere und robustere Garantien in Bezug auf Weiterübermittlungen enthalten, als auch insbesondere im Prüm-Abschnitt fehlen. Außerdem hätte er sich einen kürzeren Übergangszeitraum für die Löschung der Fluggastdatensätze als die möglichen drei Jahre sowie eine Liste schwerer Straftaten gewünscht. Er empfiehlt ferner, dafür zu sorgen, dass künftige Änderungen des Prüm-Rahmens zwischen den EU-Mitgliedstaaten, die zu zusätzlichen Garantien führen, vollständig in das Abkommen übernommen und von beiden Parteien tatsächlich umgesetzt werden.

**In Bezug auf die Übergangsbestimmung für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU an das Vereinigte Königreich betont der EDSB, dass dieser Mechanismus die Ausnahme bleiben und keinen Präzedenzfall für künftige transnationale Handelsvereinbarungen mit anderen Drittländern darstellen sollte.**

Der EDSB erwartet, zu allen Vorschlägen oder Empfehlungen an den Rat gemäß Artikel 218 AEUV zur Aufnahme von Verhandlungen über spätere ergänzende Abkommen konsultiert zu werden, wenn sich dies auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirkt.

Schließlich scheint der Wortlaut des TCA auf der Annahme zu beruhen, dass Angemessenheitsbeschlüsse gemäß der DSGVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung angenommen werden (und in absehbarer Zukunft bestehen bleiben). Der EDSB möchte daher an seine Empfehlung in seiner Stellungnahme 2/2020 erinnern, wonach die Union Maßnahmen ergreifen sollte, um sich auf alle Eventualitäten vorzubereiten, auch darauf, dass gar kein Angemessenheitsbeschluss gefasst wird oder dass ein solcher nur in Bezug auf einige Bereiche gefasst wird.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG.....</b>	<b>6</b>
<b>2. ALLGEMEINE KOMMENTARE.....</b>	<b>7</b>
2.1. DIE KONSULTATION DES EDSB.....	7
2.2. MENSCHENRECHTE.....	7
2.3. DAS TCA UND DIE DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN .....	8
2.3.1. <i>Digitaler Handel und Schutz personenbezogener Daten</i> .....	8
2.3.2. <i>Strafverfolgung und Schutz personenbezogener Daten</i> .....	11
2.4. DAS TCA IST KEIN ANGEMESSENHEITSBESCHLUSS .....	11
2.5. ÜBERGANGSBESTIMMUNG FÜR DIE ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH .....	12
<b>3. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IN BESTIMMTEN BEREICHEN .....</b>	<b>13</b>
3.1 FLUGGASTDATENSÄTZE (PNR).....	13
3.2 EUROPOL, EUROJUST UND PRÜM.....	13
<b>4. SCHLUSSFOLGERUNGEN .....</b>	<b>14</b>
<b>Anmerkungen .....</b>	<b>16</b>

## **DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates<sup>3</sup> –

### **HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:**

#### **1. EINLEITUNG**

1. Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten die Europäische Union (EU) und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ein Handels- und Kooperationsabkommen (im Folgenden „TCA“) und ein Abkommen über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen.<sup>4</sup>
2. Die Abkommen sind seit dem 1. Januar 2021 vorläufig anwendbar, bis die für ihr Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.<sup>5</sup> Laut dem TCA endet diese vorläufige Anwendung spätestens am 28. Februar 2021 oder zu einem anderen, vom Partnerschaftsrat beschlossenen Zeitpunkt.<sup>6</sup>
3. Am 25. Januar 2021 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu ihrem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieser beiden Abkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vorschlag“).<sup>7</sup> Die Anhänge des Vorschlags enthalten die beiden Abkommen.
4. Der Vorschlag stützt sich auf das Verfahren nach den Artikeln 217, Artikel 218 Absatz 6, Artikel 218 Absatz 7 und Artikel 218 Absatz 8 zweiter Unterabsatz des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Er bedarf daher der Zustimmung des Europäischen Parlaments.
5. Das Abkommen über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen gibt keinen Anlass zu Bemerkungen zum Schutz personenbezogener Daten. In den folgenden Bemerkungen geht es daher vorwiegend um das TCA. Das TCA



besteht aus sieben Teilen (sowie einer Reihe von Anhängen und drei Protokollen): Teil Eins: Gemeinsame und institutionelle Bestimmungen; Teil Zwei: Handel, Verkehr, Fischerei und sonstige Regelungen; Teil Drei: Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Justiz hinsichtlich Strafsachen; Teil Vier: Thematische Zusammenarbeit; Teil Fünf: Teilnahme an Programmen der Union, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Finanzbestimmungen; Teil Sechs: Streitbeilegung und horizontale Bestimmungen, und Teil Sieben: Schlussbestimmungen.

## 2. ALLGEMEINE KOMMENTARE

### 2.1. Die Konsultation des EDSB

6. Der EDSB begrüßt diese Konsultation und würde es begrüßen, wenn in die Präambel des Ratsbeschlusses ein Verweis auf eine Konsultation des EDSB aufgenommen würde, wie dies bei anderen Rechtsakten der Fall ist, in denen eine solche Konsultation obligatorisch ist.
7. Er erwartet, im Einklang mit Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu allen Vorschlägen oder Empfehlungen an den Rat gemäß Artikel 218 AEUV zur Aufnahme von Verhandlungen über spätere ergänzende Abkommen konsultiert zu werden, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben.
8. Der EDSB bedauert, dass er nicht gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu dem *Vorschlag* für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung dieser Abkommen konsultiert wurde. Er vertraut jedoch darauf, dass dies ein Ausnahmefall bleiben wird, der keinen Präzedenzfall für andere laufende und künftige Verhandlungen mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen wird.

### 2.2. Menschenrechte

9. Der EDSB begrüßt Artikel COMPROV.4 des TCA, mit dem sich die Vertragsparteien verpflichten, die gemeinsamen Werte und Grundsätze der Achtung der Menschenrechte, auf denen ihre interne und internationale Politik beruht, weiterhin zu wahren und ihre Achtung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der internationalen Menschenrechtsverträge, denen sie beigetreten sind, zu bekräftigen. Er begrüßt ferner, dass diese Bestimmung als wesentliches Element des TCA betrachtet wird, so dass eine Vertragspartei beschließen kann, die Durchführung des TCA oder eines Zusatzabkommens ganz oder teilweise zu beenden oder auszusetzen, wenn die andere Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus dieser Bestimmung auf ernste und schwerwiegende Weise verletzt.<sup>8</sup>

10. Darüber hinaus begrüßt der EDSB im Dritten Teil über Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen Artikel LAW.GEN.3 über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem ausdrücklich auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sowie auf den spezifischen Kündigungsmechanismus für diesen Teil verwiesen wird, falls eine Partei die Europäische Menschenrechtskonvention aufkündigt.<sup>9</sup> Der EDSB begrüßt auch die Bestimmung über einen spezifischen Mechanismus zur Aussetzung dieses Teils im Falle schwerwiegender und systematischer Mängel in Bezug auf den Schutz der Grundrechte oder den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und sieht ausdrücklich vor, dass dies in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten Fälle einschließt, in denen diese Mängel dazu geführt haben, dass ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss<sup>10</sup> nicht mehr gilt.

### **2.3. Das TCA und die Datenschutzbestimmungen**

11. Der EDSB lobt die Verhandlungsführer für die Aufnahme einer Bestimmung nach Artikel COMPROV.10 von Teil Eins des TCA, wonach die Vertragsparteien ihr Engagement für ein hohes Maß an Schutz personenbezogener Daten bekräftigen, das Recht natürlicher Personen auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten anerkennen und sich verpflichten, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Verpflichtungen einzuhalten, die sie in diesem Abkommen im Zusammenhang mit diesem Recht eingegangen sind.

#### 2.3.1. Digitaler Handel und Schutz personenbezogener Daten

12. Der EDSB nimmt die in Teil Zwei des TCA enthaltenen Bestimmungen über Handel, Verkehr, Fischerei und sonstige Regelungen zur Kenntnis, im Teilbereich Eins: Handel, Titel III: Digitaler Handel, insbesondere Artikel DIGIT.3 über das Regelungsrecht, Artikel DIGIT.6 über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und Artikel DIGIT.7 über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre.

13. Zwar begrüßt der EDSB das Bestreben der Verhandlungsführer der Union, dafür zu sorgen, dass der Datenschutzrahmen der EU von den Handelsbestimmungen unberührt bleibt, doch bedauert der EDSB, dass das TCA die horizontalen „EU-Bestimmungen über den *grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre* im Titel Digitaler Handel von EU-Handelsabkommen“, die von der Europäischen Kommission 2018 gebilligt wurden („horizontale Bestimmungen“), nicht getreu übernommen hat.<sup>11</sup> Durch die Änderung des Wortlauts der horizontalen Bestimmungen schafft das TCA unnötigerweise Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Standpunkt der Union zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit EU-Handelsabkommen und birgt die Gefahr von Reibungen mit dem EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz.



14. Der EDSB vertritt seit langem die Auffassung, dass **der Schutz personenbezogener Daten als ein Grundrecht in der Union in Verhandlungen über Handelsabkommen der EU nicht zur Diskussion stehen kann**. Es ist allein Sache der EU, darüber zu entscheiden, wie der Schutz der Grundrechte im Unionsrecht umgesetzt wird. Die Union kann und sollte keine internationalen Handelsverpflichtungen eingehen, die mit ihren eigenen Datenschutzvorschriften unvereinbar sind. Gespräche über Datenschutz und Handelsverhandlungen mit Drittländern können einander ergänzen, müssen jedoch getrennt geführt werden. Der Austausch personenbezogener Daten zwischen der EU und Drittländern sollte über die im EU-Datenschutzrecht vorgesehenen Mechanismen ermöglicht werden.
15. Der EDSB unterstützt die von der Europäischen Kommission 2018 gebilligten horizontalen Bestimmungen, da sie das beste erreichbare Ergebnis sind, um die Grundrechte natürlicher Personen auf Datenschutz und Privatsphäre zu wahren. Die horizontalen Bestimmungen führen zu einem ausgewogenen Kompromiss zwischen öffentlichen und privaten Interessen, da sie es der EU ermöglichen, gegen protektionistische Praktiken in Drittländern im Zusammenhang mit digitalem Handel vorzugehen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Handelsabkommen nicht dazu genutzt werden können, das durch die Charta und die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten garantierte hohe Schutzniveau in Frage zu stellen. Darüber hinaus hat die Kommission wiederholt darauf hingewiesen, dass diese horizontalen Bestimmungen nicht verhandelbar sind.<sup>12</sup>
16. Der EDSB bedauert daher, dass der rechtliche Wortlaut der horizontalen Bestimmungen im TCA geändert wurde. Abgesehen davon, dass das Recht auf Datenschutz nicht als *Grundrecht*<sup>13</sup> erwähnt wird, heißt es in der Bestimmung nicht mehr, dass „[j]ede Vertragspartei die Garantien einführen und aufrechterhalten [kann], die sie zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre für angemessen hält, auch durch den Erlass und die Anwendung von Vorschriften für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten“. Im TCA wurde diese vorbehaltlose Formulierung in Artikel 2 der horizontalen Bestimmungen durch Artikel DIGIT.7 Absatz 2 ersetzt, in dem lediglich die Möglichkeit für eine Vertragspartei bekräftigt wird, Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten oder der Privatsphäre, auch im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Datenverkehr, zu erlassen oder beizubehalten, sofern das Recht Instrumente vorsieht, die Datenverkehr unter allgemein geltenden Bedingungen<sup>14</sup> zum Schutz der übermittelten Daten *ermöglichen*. Diese neue Klausel scheint zwar dem Regelungsrecht zu entsprechen (in den Artikeln DIGIT.3 und GRP.1 des TCA erwähnt), doch stellt der Wortlaut in Artikel DIGIT.7 Absatz 2 nicht in vollem Umfang sicher, *wie* die EU den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre regelt. Diese Klausel bedeutet, dass das TCA regelt, wie ein auf Datenübermittlungen anwendbares Gesetz eigentlich aussehen sollte.
17. Darüber hinaus heißt es in dieser Bestimmung nicht mehr, dass „[d]ie Bestimmungen dieses Abkommens den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre berühren, der durch die jeweiligen Garantien der Vertragsparteien gewährleistet ist“. <sup>15</sup> Artikel 2 der horizontalen Bestimmungen sollte sicherstellen, dass die EU in dem Fall, dass die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz in einem Handelsstreit angefochten würden, ihre Rechtsvorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre nicht nach strengen Prüfungen auf der Grundlage von Artikel XIV des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen begründen müsste. Darüber hinaus sieht Artikel DIGIT.4 des TCA ausdrücklich die Anwendung von

Artikel EXC.1 über allgemeine Ausnahmen davon auch in Bezug auf den digitalen Handel vor: Artikel EXC.1 Absatz 2 Buchstabe c sieht für die Annahme oder Durchsetzung von Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zwei Bedingungen vor: Erstens „*werden solche Maßnahmen nicht in einer Weise angewandt, die ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder eine verschleierte Beschränkung der Liberalisierung von Investitionen oder des Handels mit Dienstleistungen darstellen würde*“, und zweitens, dass diese Maßnahmen „*erforderlich [sind], um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die mit dem [TCA] nicht unvereinbar sind, einschließlich derjenigen, die ii) den Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung und Verbreitung personenbezogener Daten und den Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten betreffen [...]*“.<sup>16</sup> Es scheint daher nicht ausgeschlossen, dass die Autonomie der EU in dieser Hinsicht begrenzt ist und beispielsweise bedeuten könnte, dass eine Vertragspartei *keine* Vorschriften über personenbezogene Daten erlässt oder durchsetzt, die dem Verbot der Datenlokalisierungsverpflichtung gemäß Artikel DIGIT.6 über den grenzüberschreitenden Datenverkehr zuwiderlaufen würden. Anders als die horizontalen Bestimmungen scheint der Wortlaut des TCA die EU folglich nicht davor zu bewahren, zur Rechtfertigung ihrer Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten strenge Handelstests durchlaufen zu müssen.

18. Dies wirft umso mehr Bedenken auf, als das TCA entgegen dem Ansatz der horizontalen Bestimmungen *sehr wohl* spezifische Bestimmungen über die Übermittlung personenbezogener Daten enthält. Artikel COMPROV.10 Absatz 4 sieht nämlich vor, dass diese Bestimmungen im Konfliktfall die Vorschriften der übermittelnden Vertragspartei über die internationale Übermittlung personenbezogener Daten *ersetzen*. Er verweist jedoch lediglich als Beispiel auf Artikel DIGIT.7, ohne alle Bestimmungen des TCA eindeutig aufzuführen, die als besondere Bestimmungen für Übermittlungen personenbezogener Daten gelten. Darüber hinaus bleibt trotz der Formulierung „unbeschadet“ in Artikel COMPROV.10 Absatz 4 das operative Verhältnis zwischen Artikel DIGIT.7 und Artikel COMPROV.10 unklar.
19. Auch wenn in den horizontalen Bestimmungen klargestellt wurde, dass die Bestimmungen über den Regulierungsdialo g und die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen in Bezug auf den digitalen Handel „nicht für die Vorschriften und Garantien einer Vertragspartei zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, einschließlich grenzüberschreitender Datenübermittlungen personenbezogener Daten, gelten sollten“<sup>17</sup>, ermächtigt das TCA den Partnerschaftsrat nun vielmehr ausdrücklich, „Empfehlungen an die Vertragsparteien in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in bestimmten Bereichen zu richten, die unter dieses Abkommen oder etwaige Zusatzabkommen fallen“ (Artikel INST.1 Absatz 4 Buchstabe h).
20. Der EDSB befürchtet, dass diese Bestimmungen Unsicherheit hinsichtlich der Möglichkeit der EU schaffen, ihre eigenen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten autonom anzuwenden, insbesondere auf Übermittlungen personenbezogener Daten im Rahmen ihres Verhältnisses zum Vereinigten Königreich.
21. Gleichzeitig geht der EDSB davon aus, dass das TCA auf einer einzigartigen Beziehung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich beruht. Ferner spiegelt das Datenschutzrecht des Vereinigten Königreichs zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser

Stellungnahme weitgehend das EU-Datenschutzrecht wider, was bei anderen EU-Handelspartnern nicht der Fall ist. Daher unterstreicht der EDSB, dass der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarte Wortlaut zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre eine Ausnahme bleiben muss, und beharrt darauf, dass sich die Kommission weiterhin den horizontalen Bestimmungen verpflichtet fühlen sollte.

22. Damit diese Vorgehensweise allen Interessenträgern und Handelspartnern klar wird, fordert der EDSB die Kommission auf, ihr Bekenntnis zu den horizontalen Bestimmungen als der einzigen Grundlage für künftige Handelsabkommen der EU mit Drittländern zu bekräftigen und darauf hinzuweisen, dass der Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf Privatsphäre nicht verhandelbar sein werden.

### 2.3.2. Strafverfolgung und Schutz personenbezogener Daten

23. Was Teil Drei des TCA über Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betrifft, so begrüßt der EDSB, dass dieser Teil Definitionen der im Datenschutzrecht verwendeten Begriffe enthält, die an das Sekundärrecht der EU angeglichen sind<sup>18</sup>, um eine stabile Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu gewährleisten und beide Vertragsparteien daran zu hindern, diese Begriffe in ihrem innerstaatlichen Recht einseitig zu ändern. Aus demselben Grund unterstützt der EDSB auch nachdrücklich die nicht erschöpfende Liste der Garantien, die in Artikel LAW.GEN.4 über den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind. Gleichzeitig bedauert der EDSB, dass die Notwendigkeit, bei jeder neuen Verarbeitung personenbezogener Daten der Verpflichtung zum Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen nachzukommen, nicht ausdrücklich erwähnt wird. Er bedauert ferner, dass das TCA in die Liste der Garantien nicht die Kategorisierung betroffener Personen gemäß Artikel 6 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung aufgenommen hat und keine detaillierteren und robusteren Garantien für Weiterübermittlungen vorsieht<sup>19</sup>, die sich insbesondere aus der Rechtsprechung des EuGH wie dem Gutachten 1/15 ergeben<sup>20</sup>.

24. Schließlich begrüßt der EDSB Artikel LAW.GEN.4, der die Verpflichtung der Aufsichtsbehörden zur Zusammenarbeit vorsieht, um die Einhaltung dieses Teils sicherzustellen, und ferner vorsieht, dass beide Parteien dem Fachausschuss für Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit die Aufsichtsbehörden mitteilen, die für die Überwachung der Anwendung der für die Zusammenarbeit nach diesem Teil geltenden Datenschutzvorschriften und für deren Einhaltung zuständig sind. Dies ist umso wichtiger, als das Drittland im Rahmen der Bewertung der Angemessenheit nach der DSGVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung Mechanismen für die Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten vorsehen sollte.<sup>21</sup>

### **2.4. Das TCA ist kein Angemessenheitsbeschluss**

25. Der EDSB begrüßt, dass das TCA keine Bestimmung enthält, die die Art einer Bewertung der Angemessenheit im Rahmen der DSGVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung verändern würde; dabei handelt es sich um ein einseitiges Verfahren innerhalb der EU, das die Konsultation des EDSA und die Annahme eines Beschlusses der Europäischen Kommission im Rahmen der DSGVO und der Richtlinie über den Datenschutz bei der Strafverfolgung erfordert.

26. Der EDSB nimmt die dem TCA beigefügte politische Erklärung zur Kenntnis, in der es heißt: „Die Vertragsparteien nehmen die Absicht der Europäischen Kommission zur Kenntnis, unverzüglich das Verfahren zur Annahme von Angemessenheitsbeschlüssen - im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung - in Bezug auf das Vereinigte Königreich einzuleiten und zu diesem Zweck eng mit den anderen Gremien und Institutionen zusammenzuarbeiten, die an dem entsprechenden Beschlussverfahren beteiligt sind“.<sup>22</sup>
27. Diesbezüglich stellt der EDSB fest, dass der Wortlaut des TCA auf der Annahme zu beruhen scheint, dass Angemessenheitsbeschlüsse gemäß der DSGVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung angenommen werden (und in absehbarer Zukunft bestehen bleiben). Er verweist daher erneut auf seine Empfehlung in der Stellungnahme 2/2020, wonach die Union Maßnahmen ergreifen sollte, um sich auf alle Eventualitäten vorzubereiten, auch darauf, dass gar kein Angemessenheitsbeschluss gefasst wird oder dass ein solcher nur in Bezug auf einige Bereiche gefasst wird.<sup>23</sup>

## **2.5. Übergangsbestimmung für die Übermittlung personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich**

28. Der EDSB nimmt die Übergangsbestimmung für die Übermittlung personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich gemäß Artikel FINPROV.10A des TCA („Brückenmechanismus“) zur Kenntnis, wonach während eines Übergangszeitraums von höchstens sechs Monaten Übermittlungen personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich nicht als Übermittlungen im Sinne des EU-Rechts gelten. Der Brückenmechanismus bewirkt, dass *de facto* der freie Datenverkehr mit dem Vereinigten Königreich gewährleistet ist, als wäre es noch ein Mitgliedstaat, doch ohne die entsprechenden Verfahrensgarantien – wie das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz („one-stop-shop“) der DSGVO oder die Aufsicht durch den EuGH –, die innerhalb der EU zwischen den Mitgliedstaaten bestehen und für das Vereinigte Königreich bei der Anwendung des EU-Datenschutzrechts während des Übergangszeitraums noch galten. Da eine Zuleitung an das Vereinigte Königreich während dieser Übergangszeit nicht als Übermittlung angesehen wird, könnte dieser Wortlaut darüber hinaus so verstanden werden, dass er die Datenschutzaufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats daran hindert, eine solche Zuleitung an das Vereinigte Königreich auszusetzen oder zu untersagen, und zwar auf der Grundlage von Gründen, die für Übermittlungen nach EU-Recht in der Auslegung durch den EuGH gelten, insbesondere in seinem letzten Schrems-II-Urteil<sup>24</sup>, wodurch das Vereinigte Königreich in eine noch privilegiere Position versetzt wird als ein Drittland mit angemessenem Schutzniveau. Dies wirft auch Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz betroffener Personen beispielsweise bei der Weiterübermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland auf, bei der eine Datenschutzaufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats gleichzeitig die Übermittlung aus der EU in ein und dasselbe Drittland ausgesetzt oder untersagt hätte, da dies nicht den Anforderungen des EU-Datenschutzrechts in der Auslegung durch den EuGH entspricht.
29. Schließlich ist festzuhalten, dass Titel I [Streitbeilegung] von Teil Sechs über die Auslegung und Anwendung des TCA auf diese Bestimmung keine Anwendung findet.<sup>25</sup>
30. Auf dieser Grundlage ist daher unklar, welche Verfahrensmechanismen in diesem Übergangszeitraum als Ausgleich für das Fehlen wirksamer Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowie die fehlende Zuständigkeit des EuGH verfügbar wären.

31. Der EDSB ist sich der besonderen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich als ehemaligem EU-Mitgliedstaat sowie der besonderen Bedingungen, unter denen das TCA ausgehandelt wurde, bewusst, betont jedoch, dass ein solcher Mechanismus eine Ausnahme bleiben und keinen Präzedenzfall für künftige TCA mit anderen Drittländern schaffen sollte.

### 3. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IN BESTIMMTEN BEREICHEN

#### 3.1 Fluggastdatensätze (PNR)

32. Der EDSB begrüßt, dass die Bestimmungen des TCA in Bezug auf Fluggastdatensätze (PNR) dem Gutachten 1/15 des EuGH entsprechen.<sup>26</sup> Er geht davon aus, dass dennoch das TCA für sich allein noch keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von PNR-Daten aus der EU an das Vereinigte Königreich darstellt. Er weist jedoch darauf hin, dass bei einem der aus dem Blickwinkel der Strafverfolgung umstrittensten Elemente, nämlich der unverzüglichen Löschung der PNR-Daten von Fluggästen, die aus dem Vereinigten Königreich ausreisen, eine Übergangsfrist von bis zu drei Jahren vorgesehen ist, und bedauert, dass keine Einigung über eine kürzere Übergangszeit erzielt werden konnte.

33. Der EDSB bedauert ferner, dass anders als in der PNR-Richtlinie<sup>27</sup> der Begriff „schwere Kriminalität“ nicht durch eine gemeinsame vereinbarte Liste von Straftaten definiert wird, die mehr Rechtssicherheit geschaffen hätte, sondern sich vielmehr nur auf das Recht des Vereinigten Königreichs stützt.<sup>28</sup>

34. Er empfiehlt, die beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der PNR-Richtlinie im Lichte der Artikel 7 und 8 sowie von Artikel 52 Absatz 1 der Charta genau zu verfolgen<sup>29</sup>, um die Bestimmungen des Abkommens über Fluggastdatensätze, soweit erforderlich und gegebenenfalls, anzupassen, um sicherzustellen, dass sie in vollem Umfang mit den Artikeln 7, 8 und 52 der Charta in Einklang stehen.

#### 3.2 Europol, Eurojust und Prüm

35. Der EDSB geht davon aus, dass das TCA allein keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten von Europol oder Eurojust an das Vereinigte Königreich im Sinne von Artikel 25 der Europol-Verordnung<sup>30</sup> und Artikel 58 der Eurojust-Verordnung<sup>31</sup> darstellt.

36. In Bezug auf Prüm stellt der EDSB fest, dass nach Artikel LAW.PRUM 19 Absatz 1 „für den Fall, dass die Union es für erforderlich hält, diesen Titel zu ändern, weil das Unionsrecht zu diesem Thema in Gestalt von [Titel II: Austausch von DNA-Daten, Fingerabdruckdaten und Fahrzeugregisterdaten] erheblich geändert wurde oder derzeit erheblich geändert wird; sie das Vereinigte Königreich entsprechend unterrichten kann, um eine förmliche Änderung dieses Abkommens in Bezug auf diesen Titel zu vereinbaren. Nach einer solchen Unterrichtung nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf“.<sup>32</sup> In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, dafür zu sorgen, dass alle weiteren Änderungen, die zu zusätzlichen Garantien im Prüm-Rahmen zwischen EU-Mitgliedstaaten führen, in der Vereinbarung in vollem Umfang berücksichtigt und von beiden Parteien tatsächlich umgesetzt werden. Der EDSB bedauert ferner, dass die spezifischen Bestimmungen zur Zweckbindung in Artikel 26 des Beschlusses 2008/615/JI

des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität<sup>33</sup> sowie die Bestimmungen über die Richtigkeit, Aktualität und Speicherdauer von Daten nach Artikel 28 des Beschlusses des Rates nicht in das TCA übernommen wurden, da sie eine nützliche Orientierungshilfe für die Behandlung der spezifischen Datenkategorien bieten.

#### 4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

37. Der EDSB begrüßt die zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich erzielten Vereinbarungen über Handel und Zusammenarbeit sowie über Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen. Insbesondere ist er sehr zufrieden mit der Tatsache, dass eines der wesentlichen Elemente des TCA die Achtung und Wahrung der Menschenrechte ist. Er begrüßt ferner die Zusage der Vertragsparteien im TCA, ein hohes Maß an Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.
38. Was jedoch den Handel angeht, werfen die an den horizontalen Bestimmungen von 2018 der Europäischen Kommission vorgenommenen Änderungen in Verbindung mit anderen Bestimmungen des TCA im Bereich des digitalen Handels Zweifel an der Wahrung der Autonomie der EU in Bezug auf die Grundrechte auf Datenschutz und Privatsphäre auf. Der EDSB empfiehlt daher, dass der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarte Wortlaut zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre eine Ausnahme bleibt und nicht die Grundlage für künftige Handelsabkommen mit anderen Drittländern bildet. Damit diese Vorgehensweise allen Interessenträgern und Handelspartnern klar wird, fordert der EDSB die Kommission auf, ihr Bekenntnis zu den horizontalen Bestimmungen als der einzigen Grundlage für künftige Handelsabkommen der EU mit Drittländern zu bekräftigen und darauf hinzuweisen, dass der Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf Privatsphäre nicht verhandelbar sein werden.
39. Was Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen anbelangt, so lobt der EDSB die Kommission für die in das TCA aufgenommenen Datenschutzgarantien, die angesichts der Sensibilität dieser Zusammenarbeit umso wichtiger sind. Er bedauert jedoch, dass es weder eine Kategorisierung der betroffenen Personen nach Artikel 6 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung noch detailliertere und robustere Garantien in Bezug auf Weiterübermittlungen enthält. Der EDSB begrüßt, dass die PNR-Bestimmungen dem Gutachten 1/15 des EuGH entsprechen, bedauert jedoch, dass es weder möglich war, sich auf eine kürzere Übergangsfrist für die Löschung von PNR-Daten noch sich auf eine gemeinsame Liste schwerer Straftaten zu einigen. Er empfiehlt zudem, dafür zu sorgen, dass alle weiteren Änderungen, die zu zusätzlichen Garantien im Prüm-Rahmen zwischen den EU-Mitgliedstaaten führen, vollständig in das Abkommen aufgenommen und von beiden Seiten tatsächlich umgesetzt werden, und bedauert, dass die spezifischen EU-Bestimmungen zur Zweckbindung und zur Richtigkeit, Aktualität und Speicherdauer der Daten nicht in das TCA aufgenommen wurden.
40. Bezüglich des Brückenmechanismus unterstreicht der EDSB, dass dieser Mechanismus die Ausnahme bleiben und keinen Präzedenzfall für künftige transnationale Handelsvereinbarungen mit anderen Drittländern darstellen sollte.
41. Der EDSB erwartet, zu allen Vorschlägen oder Empfehlungen an den Rat gemäß Artikel 218 AEUV zur Aufnahme von Verhandlungen über spätere ergänzende Abkommen



konsultiert zu werden, wenn sich dies auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirkt.

42. Der EDSB stellt ferner fest, dass der Wortlaut des TCA auf der Annahme zu beruhen scheint, dass Angemessenheitsbeschlüsse gemäß der DSGVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung angenommen werden (und in absehbarer Zukunft bestehen bleiben). Er verweist daher erneut auf seine Empfehlung in der Stellungnahme 2/2020, wonach die Union Maßnahmen ergreifen sollte, um sich auf alle Eventualitäten vorzubereiten, auch darauf, dass gar kein Angemessenheitsbeschluss gefasst wird oder dass ein solcher nur in Bezug auf einige Bereiche gefasst wird.

Brüssel, den 22. Februar 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

*(elektronisch unterzeichnet)*

## Anmerkungen

---

<sup>1</sup> ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 (nachstehend „DSGVO“).

<sup>2</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>3</sup> ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89 (nachstehend „Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung“).

<sup>4</sup> Siehe Beschluss (EU) 2020/2252 des Rates vom 29. Dezember 2020 über die Unterzeichnung im Namen der Union des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 2) und die Abkommen (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S.14 und ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 1463). Darüber hinaus haben die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und das Vereinigte Königreich ein Kooperationsabkommen über die sichere und friedliche Nutzung der Kernenergie ausgehandelt. Siehe Beschluss (Euratom) 2020/2253 des Rates vom 29. Dezember 2020 über die Zustimmung zum Abschluss – durch die Europäische Kommission – des Abkommens zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sicheren und friedlichen Nutzung der Kernenergie und zum Abschluss – durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 11).

<sup>5</sup> Siehe [Beschluss des Rates](#) vom 29. Dezember 2020 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und über die Sicherheit von Informationen. Siehe auch die Mitteilung über die vorläufige Anwendung der beiden Abkommen (ABl. L 1 vom 1.1.2021, S. 1).

<sup>6</sup> Er setzt sich aus Vertretern der Union und des Vereinigten Königreichs zusammen; den Vorsitz führen gemeinsam ein Mitglied der Kommission und ein Vertreter der Regierung des Vereinigten Königreichs. Die Kommission vertritt die Union. Jeder Mitgliedstaat kann zur Begleitung des Kommissionsvertreters im Rahmen der Delegation der Union einen Vertreter entsenden.

<sup>7</sup> COM(2020) 856.

<sup>8</sup> Artikel COMPROV.12 Wesentliche Elemente und Artikel INST.35: Erfüllung der als wesentliche Elemente beschriebenen Verpflichtungen.

<sup>9</sup> Artikel LAW.OTHER.136: Beendigung

<sup>10</sup> Artikel LAW.OTHER.137: Aussetzung. Nach dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck „relevanter Angemessenheitsbeschluss“

a) in Bezug auf das Vereinigte Königreich einen Beschluss der Europäischen Kommission gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder entsprechender Nachfolgevorschriften, mit der das angemessene Schutzniveau bescheinigt wird;

b) in Bezug auf die Union einen Beschluss des Vereinigten Königreichs, mit dem das angemessene Schutzniveau für die Zwecke von Übermittlungen bescheinigt wird, die in den Anwendungsbereich von Teil 3 des Data Protection Act 2018 oder ähnlicher Nachfolgevorschriften fallen.

In Bezug auf die Aussetzung von Titel III [Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen] oder Titel X [Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung] umfasst der Verweis auf einen „relevanten Angemessenheitsbeschluss“ auch:

a) in Bezug auf das Vereinigte Königreich einen von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 45 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 oder entsprechender Nachfolgevorschriften erlassenen Beschluss, mit dem das angemessene Schutzniveau bescheinigt wird;

b) in Bezug auf die Union einen Beschluss des Vereinigten Königreichs, mit dem das angemessene Schutzniveau für die Zwecke von Übermittlungen bescheinigt wird, die in den Anwendungsbereich von Teil 2 des Data Protection Act 2018 oder ähnlicher Nachfolgevorschriften fallen.

<sup>11</sup> [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/july/tradoc\\_157130.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/july/tradoc_157130.pdf)

<sup>12</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEX\\_18\\_546](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEX_18_546)

<sup>13</sup> Siehe Artikel DIGIT.7 Absatz 1.

---

<sup>14</sup> In Fußnote 34 des TCA heißt es, dass sich „Bedingungen mit allgemeiner Geltung“ aus Gründen der „größeren Sicherheit“ auf objektiv formulierte Bedingungen beziehen, die horizontal für eine nicht ermittelte Zahl von Wirtschaftsteilnehmern gelten und somit eine Reihe von Situationen und Fällen abdecken.

<sup>15</sup> Artikel 2 Absatz 2 der horizontalen Bestimmungen.

<sup>16</sup> Artikel EXC.1: Allgemeine Ausnahmen Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii.

<sup>17</sup> Artikel X Absatz 3 der horizontalen Bestimmungen.

<sup>18</sup> Artikel LAW.GEN.2.

<sup>19</sup> Artikel LAW.GEN.4 sieht lediglich Folgendes vor: „Um diesem hohen Schutzniveau Rechnung zu tragen, stellen die Vertragsparteien sicher, dass die im Rahmen dieses Teils verarbeiteten personenbezogenen Daten wirksamen Garantien in den jeweiligen Datenschutzregelungen der Vertragsparteien unterliegen, unter anderem, dass [...] [...] f) Weiterübermittlungen an ein Drittland nur unter Bedingungen und Schutzvorkehrungen zulässig sind, die für die Übermittlung geeignet sind und gewährleisten, dass das Schutzniveau nicht untergraben wird.“

<sup>20</sup> Siehe hierzu die Stellungnahme 2/2020 des EDSB zur Aufnahme von Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich, S. 12: „In diesem Zusammenhang empfiehlt er, die Frage der Weitergabe personenbezogener Daten sowohl für die Wirtschafts- als auch für die Sicherheitspartnerschaft sorgfältig zu prüfen, und zwar auch im Zusammenhang mit der Verarbeitung von DNA, Fingerabdrücken und Fahrzeugregisterdaten (Prüm), nicht nur im Rahmen der Verarbeitung von PNR-Daten“.

<sup>21</sup> Siehe Erwägungsgrund 104 der DSGVO und Erwägungsgrund 67 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung.

<sup>22</sup> Erklärungen nach dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Union und über die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit und des Abkommens über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 1475).

<sup>23</sup> Siehe die Stellungnahme des EDSB zur Aufnahme von Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Abschnitt 3.

<sup>24</sup> Urteil des EuGH (Große Kammer) vom 16. Juli 2020, Facebook Ireland und Schrems, Rechtssache C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559.

<sup>25</sup> Artikel INST.10: Anwendungsbereich, Absatz 2 Buchstabe i.

<sup>26</sup> EuGH, Gutachten 1/15 (Große Kammer) vom 26. Juli 2017, ECLI:EU:C:2017:592.

<sup>27</sup> Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132.

<sup>28</sup> Siehe Artikel LAW.PNR.19: Begriffsbestimmungen des TCA: f) unter „schwere Kriminalität“ fällt jede Straftat, die nach dem innerstaatlichen Recht des Vereinigten Königreichs mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist.“

<sup>29</sup> Siehe die folgenden beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsersuchen C-486/20, C-222/20, C-215/20, C-149/20, C-150/20 und C-817/19.

<sup>30</sup> Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI, ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

<sup>31</sup> Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138.

<sup>32</sup> Nachträgliche Hervorhebung.

<sup>33</sup> ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.